

Sportförderrichtlinie der Stadt Flensburg

(Fassung vom 03.12.2020)

Inhaltsübersicht		Seite
1	Einführung	2
2	Allgemeine Bestimmungen	2
3	Antragstellung.....	2
4	Förderung von Sportanlagen (Unterhaltung und Nutzung).....	3
5	Förderung von Sportveranstaltungen in Flensburg mit überregionaler Bedeutung ...	3
6	Förderung von Personal und Qualität	3
7	Sportjugendförderung	4
8	Projektförderung	5
9	Schlussbestimmungen.....	5
	Anlage	6

1 Einführung

Die Stadt Flensburg fördert und unterstützt Sport und Bewegung auf unterschiedliche Art und Weise. Zahlreiche Grünflächen, Spielplätze, Wege und Parks stehen der Bevölkerung kostenlos und frei nutzbar zur Verfügung. Zudem stellt die Stadt über 30 kommunale Turn- und Sporthallen bereit, welche Sportvereine kostenfrei nutzen. Auch kommunale Außensportanlagen werden Sportvereinen unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Bereitstellung von Sportstätten stellt einen Großteil der indirekten Sportförderung durch die Stadt dar.

Mit dem Campusbad bezuschusst die Stadt eine Sportstätte, welche dank ihrer 50-Meter-Bahnen hervorragende Voraussetzungen für den Schwimmsport bietet. Auch das Freibad in Flensburg Weiche wird von der Stadt in Form von Zuschüssen unterstützt. Die Finanzierung des Ferienschwimmens zählt zu den Maßnahmen, die gezielt zur Bewegungsförderung bei Schülern eingesetzt werden.

Die Stadt Flensburg bezuschusst darüber hinaus Initiativen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Integrationsarbeit, für die Sport eines der zentralen Instrumente darstellt. Gleiches gilt für die kommunale Gesundheits- und Seniorenförderung, welche offene und zum Teil kostenfreie Bewegungsangebote in Flensburg bereithalten. Auch das niedrigschwellige und kostengünstige Kursangebot der Volkshochschule soll im Zusammenhang mit den vielfältigen Unterstützungsleistungen zur indirekten Sportförderung der Stadt Flensburg nicht unerwähnt bleiben. Einmal jährlich würdigt die Stadt Flensburg schließlich besondere sportliche Leistungen in Form der Sportmeisterehrung.

Im Rahmen der Sportentwicklungsplanung, deren Ergebnisse im April 2016 vorgestellt wurden, wurde unter anderem die Überarbeitung der Sportförderrichtlinien angeregt. Im Rahmen eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen verschiedenen Bereichen der Verwaltung, der Politik und des organisierten Sports wurden die nachfolgenden Sportförderrichtlinien formuliert.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Antragsberechtigte

Die Stadt Flensburg fördert im Rahmen der hierfür jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Sportförderrichtlinien Aktivitäten des Sportes, insbesondere des Jugendsportes in Flensburg. Die Kriterien für die Antragsberechtigung werden in der Anlage festgesetzt.

2.1 Prüfung von Anträgen und Mittelverwendung

Über die bei der Stadt Flensburg oder dem Sportverband Flensburg e.V. aufgrund dieser Richtlinien zu stellenden Anträge entscheidet das Sportbüro, der Sportverband Flensburg oder die Lenkungsgruppe Sport.

Die Lenkungsgruppe Sport setzt sich zusammen aus

- zwei vom Ausschuss für Bildung und Sport benannten Vertreter*innen
- der Fachbereichsleitung Bildung, Sport, Kultur oder deren Vertretung
- der Abteilungsleitung des Bildungs- und Sportbüros oder deren Vertretung
- einem Vertreter des Regiebetriebs Kommunale Immobilien
- zwei Vertretern des Sportbüros
- zwei Vorstandsmitgliedern des Sportverbandes Flensburg e.V.

Die Stadt Flensburg behält sich das Recht vor, die sachgerechte Verwendung von Zuschüssen zu prüfen.

3 Antragstellung

Soweit nicht anderweitig geregelt müssen Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien beim Sportbüro der Stadt Flensburg bzw. beim Sportverband Flensburg e.V. für das laufende Jahr schriftlich eingereicht werden.

4 Förderung von Sportanlagen (Unterhaltung und Nutzung)

4.1 Investitionskostenzuschüsse

Die Stadt Flensburg gewährt Zuschüsse zu Investitionskosten für vereinseigene Sportanlagen.

- Die Fördertatbestände sowie die Höhe der Zuschüsse orientieren sich an den Förderrichtlinien des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
- Ausnahmen sind möglich.
- Die Höhe der Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.

Anträge sind beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen.

Über die Anträge entscheidet die Lenkungsgruppe Sport.

Der Antragsteller erhält einen Vorbescheid. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abrechnung bewilligt.

4.2 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Die Stadt Flensburg gewährt nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (Eigentum oder Erbbaurecht).

Anträge sind beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen.

Über die Anträge entscheidet das Sportbüro.

4.3 Mietkostenzuschüsse für nichtstädtische Anlagen

Die Stadt Flensburg gewährt nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse für von Sportvereinen angemietete Sportfunktionsflächen, die

- notwendig zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sind
- nicht von der Stadt Flensburg zur Verfügung gestellt werden können und
- nachweislich für Trainings- oder Wettkampfzeiten genutzt werden.

Anträge sind beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen. Über die Anträge entscheidet das Sportbüro.

4.4 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Flensburg gewährt nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte.

- Die Fördertatbestände orientieren sich an den Förderrichtlinien des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Ausnahmen sind möglich.
- Die Höhe der Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.
- Förderberechtigt sind Sportgeräte, die im laufenden Kalenderjahr angeschafft werden sollen.

Anträge sind beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Lenkungsgruppe Sport. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abrechnung bewilligt. Nicht bewilligte Anträge vom Vorjahr werden im laufenden Jahr mitberücksichtigt.

5 Förderung von Sportveranstaltungen in Flensburg mit überregionaler Bedeutung

Die Stadt Flensburg gewährt Zuschüsse für

- überregionale (Teilnahme mindestens auf Landesebene) oder internationale Sportveranstaltungen in Flensburg, die maximal jährlich einmal stattfinden.
- Dabei werden Veranstaltungen im Jugendbereich vorrangig berücksichtigt.
- Mehrtägige Veranstaltungen werden einmalig bezuschusst.
- Ausgenommen sind Veranstaltungen im jeweiligen Ligabetrieb.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und des Zuschusses wird in der Anlage festgesetzt.

Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt.

6 Förderung von Personal und Qualität

6.1 Förderung der Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Trainern, Jugendleiter und Vereinsmanagern und JuleiCa-Inhaber

Die Stadt Flensburg gewährt Sportvereinen nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse für den Erwerb einer

- Erstlizenz in der jeweiligen Stufe (C-A) als lizenzierter Übungsleiter, Trainer oder Vereinsmanager gemäß Deutschen Olympischen Sportbund oder den seinen angeschlossenen Landessportbünden und Spitzenverbänden oder
- JuLeiCa (Jugendleiter/In-Card), die auch außerhalb des organisierten Sports erworben werden kann.
- sowie Lizenzen für Kampf- und
- Schiedsrichter.
- beim Landessportverband Schleswig-Holstein oder einem ihm angeschlossenen Sportfach- oder Kreissportverband
- sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.

Anträge sind spätestens ein Jahr nach Erwerb und unter Vorlage der Prüfbescheinigung beim Sportverband Flensburg e.V. einzureichen.

Über die Anträge entscheidet der Sportverband Flensburg.

6.2 Dauerhafte Förderung lizenzierter Übungsleiter, Trainer, Vereinsmanager und JuLeiCa-Inhaber

Die Stadt Flensburg gewährt Sportvereinen nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse

- für lizenzierte Übungsleiter, Trainer oder Vereinsmanager gemäß Deutschen Olympischen Sportbund oder den seinen angeschlossenen Landessportbünden und Spitzenverbänden mit gültiger Lizenz
- für JuLeiCa-Inhaber (Jugendleiter/In-Card) mit gültiger Card
- für Absolventen eines sportwissenschaftlichen Studiums auf Bachelor- oder Masterniveau

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt in Abhängigkeit der geleisteten Stundenzahl und wird pro Person und geleisteter Übungs- oder Arbeitsstunde abgerechnet.

Anträge sind beim Sportverband Flensburg e.V. einzureichen. Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt. Über die Anträge entscheidet der Sportverband Flensburg.

6.3 Förderung der Geschäftsstelle des Sportverbandes Flensburg

Die Stadt Flensburg gewährt dem Sportverband Flensburg e.V. nach Maßgabe der Anlage einen Zuschuss für den Betrieb der Geschäftsstelle.

Der Zuschuss wird zum 01.06. des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt.

7 Sportjugendförderung

7.1 Förderung einer hauptamtlichen Koordinationsstelle für die Sportjugendarbeit

Die Stadt Flensburg fördert die Sportjugendarbeit durch die Bereitstellung einer hauptamtlich geführten Koordinationsstelle für Sportjugendarbeit beim Sportverband Flensburg e.V. auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung. Das Stellenprofil stimmt die Sportjugend des Sportverbandes mit der Sportverwaltung ab, eine Verknüpfung mit anderen Jugendthemen ist zu gewährleisten. Die Leistungsvereinbarung enthält Aufgabenbereich und Stundenanzahl für die hauptamtliche Stelle sowie deren Vergütung. Bestandteil der Förderung ist zudem ein Zuschuss zur Umsetzung von Projekten durch den Koordinator nach Maßgabe der Anlage.

7.2 Grundförderung der Sportvereine pro Kind / Jugendlichem

Die Stadt Flensburg gewährt Sportvereinen nach Maßgabe der Anlage für jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jahreszuwendung. Berechnungsgrundlage ist der jährlich vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportverband.

Die Förderung soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben das Vereinsleben selbst zu gestalten und mitzubestimmen. Sie wird Vereinen gewährt, deren Jugendabteilung nach den folgenden Regelungen anerkannt ist.

- Von den Jugendlichen wird ein Jugendwart/in gewählt, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.
- Jugendliche ab mind. 14 Jahren haben Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung oder der Verein hat eine Jugendordnung und der Jugendwart/in wird von den Jugendlichen gewählt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- Der Kassenbericht weist Ein- und Ausgaben im Jugendbereich aus, die mindestens den gewährten Zuschüssen gemäß 7.2 dieser Richtlinie entsprechen.
- Die Jugendabteilung des Vereins entscheidet selbstständig über die Verwendung der gemäß 7.2 dieser Richtlinie gewährten Mittel.

Die Anerkennung wird durch die Sportjugend im Sportverband Flensburg e.V. auf Antrag des Vereins geprüft und für jeweils 5 Jahre erteilt. Anträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen. Die beizufügenden Unterlagen werden in der Anlage festgesetzt.

7.3 Förderung von Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen werden gemäß den Richtlinien des Kinder- und Jugendbüros direkt vom Kinder- und Jugendbüro gefördert.

8 Projektförderung

Die Stadt Flensburg stellt als Anreiz für die Sportvereine, die zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchführen, einen jährlichen Projektmittelfonds zur Verfügung. Die Höhe des Fonds wird in der Anlage festgesetzt.

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes sowie den Bezug zu den Inhalten der Flensburger Sportentwicklungsplanung darstellt.

Als besonders förderungswürdig werden neue Projekte angesehen, die

- eine innovative Angebotsstruktur zum Thema haben (Senioren, offene Angebote, integrative u. inklusive Angebote etc.)
- eine innovative Vereinsentwicklung begünstigen (z.B. Klausurtagungen oder Zukunftswerkstätten der Sportvereine)
- Kooperationen und Vernetzungen der Akteure fördern (z.B. vereinsübergreifende Geschäftsstelle, Unterstützung bei Fusionsprozessen)

Die Projekte müssen neu aufgelegt werden und sollten nachhaltig sein.

Diese Förderung kann auch Vereinen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Anträge sind unter Beifügung einer Projektbeschreibung und eines Finanzierungsplanes beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen. Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt.

Über die Anträge entscheidet die Lenkungsgruppe Sport. Der Antragsteller erhält einen Vorbescheid. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abrechnung bewilligt.

9 Schlussbestimmungen

Der zuständige Fachausschuss kann Änderungen in der Anlage dieser Richtlinie im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets beschließen.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2021 in Kraft.

Flensburg, den 20.12.2020

Gez. Unterschrift

Simone Lange

Oberbürgermeisterin

Anlage zur Sportförderrichtlinie

Zu 2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die

- gemeinnützig und Mitglied im Sportverband Flensburg e.V. sind
- für aktive Mitglieder einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag (Grundbeitrag plus ggf. Spartenbeitrag)
- unter 18 Jahre 60,00 EUR
- über 18 Jahre 96,00 EUR
erheben.
- seit mindestens 3 Jahren im Vereinsregister eingetragen sind die mindestens 30 Mitglieder haben.

Zu 4.1 Investitionskostenzuschüsse

Eigenleistungen werden in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes anerkannt.

Anträge sind bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Zu 4.2 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Es werden Zuschüsse pauschaliert in folgender Höhe gewährt.

- | | |
|---|-------------------|
| ➤ Sportplatzanlage (Anlage mit mehreren Sportplätzen)
7.800,-- | max. EUR |
| ➤ Tennisanlage | max. EUR 2.000,-- |
| ➤ Schießsportanlage
500,-- | max. EUR |
| ➤ Wassersportanlagen: | |
| ➤ Segeln | max. EUR 750,-- |
| ➤ Rudern/Kanusport
250,-- | max. EUR |
| ➤ Sonstige vereinseigenen Anlagen nach individueller Vereinbarung | |

Bei Sportanlagenkombinationen kann die Gewährung mehrerer Zuschüsse zur Anwendung kommen. Bezuschusst werden maximal 75% der entstandenen Gesamtkosten.

Zu 4.3 Mietkostenzuschüsse für nichtstädtische anlagen

Es werden Zuschüsse in Höhe von 60% des Miet- oder Entgeltsatzes (Warmmiete) gewährt, je Stunde jedoch höchstens 6,-- EUR.

Es werden jährliche folgende Höchstbeträge gewährt:

- | | |
|---|---------------|
| ➤ Sport- und Turnhallen | max. 15.000 € |
| ➤ Sonst. für Sportzwecke genutzte Räume | max. 5.000 € |

Nicht berücksichtigt werden Reithallen, Schießhallen, Squashhallen, Tennishallen, Kletterhallen, Kegelhallen und Bäder.

Zu 4.4 Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten

Förderungsfähig ist die Anschaffung von Sportgeräten, wenn

- der Einzelbeschaffungswert den Betrag von 1.000,-- EUR übersteigt und
- die Langlebigkeit der Anschaffung gewährleistet ist. Ausgeschlossen ist die Förderung von Bekleidung und Bällen. Es wird ein Zuschuss in Höhe von max. 20%.

Anträge sind bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Zu 5 Förderung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel beträgt 10.000,-- EUR jährlich.

Anträge sind im Vorfeld der Veranstaltung einzureichen. Pro durchgeführter Veranstaltung wird pauschal ein Zuschuss von 500,00 € gewährt.

Zu 6.1 Dauerhafte Förderung lizenzierter Übungsleiter, Trainer, Vereinsmanager und JuLeiCa-Inhaber

Förderung der Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 100,-- EUR pro erworbener Erstlizenz gewährt.

Zu 6.2 Dauerhafte Förderung lizenzierter Übungsleiter, Trainer, Vereinsmanager und JuLeiCa-Inhaber

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 1,80 EUR pro Person und geleisteter Übungs- oder Arbeitsstunde gewährt. Für hauptamtliche Übungsleiterstunden wird ein Aufschlag von 25% gewährt.

Nachweise über die Entschädigung von lizenzierten Übungsleitern und lizenzierten Vereinsmanagern sind einzureichen bis zum

- 10. April für den Zeitraum von Januar bis März des laufenden Jahres
- 10. Juli für den Zeitraum von April bis Juni des laufenden Jahres
- 10. Oktober für den Zeitraum von Juli bis September des laufenden Jahres
- 10. Januar für den Zeitraum von Oktober bis Dezember des laufenden Jahres

Zu 6.3 Förderung der Geschäftsstelle des Sportverbandes Flensburg

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 5.000,-- EUR jährlich gewährt.

Zu 7.1 Förderung einer hauptamtlichen Koordinationsstelle für die Sportjugendarbeit

Neben der Finanzierung der hauptamtlichen Stelle wird ein Zuschuss in Höhe von 10.000,-- EUR jährlich für die Projektarbeit des Sportjugendkoordinators gewährt.

Zu 7.2 Grundförderung der Sportvereine pro Kind / Jugendlichen

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 10,50 EUR jährlich pro Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Bei der Beantragung der Jugendanerkennung sind vom Verein die folgenden Unterlagen einzureichen

- Vereinssatzung
- Jugendordnung
- Aufstellung des Vorstandes
- letzten Kassenbericht
- letzter Freistellungsbescheid vom Finanzamt

Zu 8. Projektförderung

Die Höhe des Projektmittelfonds beträgt 10.000,-- EUR jährlich.

Anträge sind vor Beginn der Projektlaufzeit, bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.